



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Februar 2026
(OR. en)

10578/25

Interinstitutionelle Dossiers:
2025/0162 (NLE)
2025/0163 (NLE)

AELE 64
CH 30
MI 436

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Protokoll zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft über die Parlamentarische Zusammenarbeit

PROTOKOLL
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT
ÜBER DIE PARLAMENTARISCHE ZUSAMMENARBEIT

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,

und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, im Folgenden „Schweiz“,

im Folgenden „Vertragsparteien“,

IM BEWUSSTSEIN der engen gegenseitigen Beziehungen, die auf Nähe, gleichen Werten und einer gemeinsamen europäischen Kultur beruhen, sowie der Tatsache, dass ihre Volkswirtschaften in Bezug auf Handel und Investitionen eng miteinander verflochten sind,

IM BEKENNTNIS zu dem gemeinsamen Ziel, zu dem reibungslosen Funktionieren und der Weiterentwicklung der umfassenden Partnerschaft zwischen der Union und der Schweiz beizutragen und ihr Potenzial voll auszuschöpfen,

UNTER BEGRÜßUNG des im Dezember 2024 erfolgten Abschlusses der Verhandlungen über das umfassende bilaterale Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung ihrer Beziehungen,

IM BESTREBEN, zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und der Schweizer Bundesversammlung beizutragen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Es wird ein Gemischter Parlamentarischer Ausschuss eingesetzt. Der Ausschuss trägt durch Dialog und Diskussion zu einem besseren Verständnis zwischen den Vertragsparteien über das umfassende bilaterale Paket und eine mögliche Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen bei.

ARTIKEL 2

Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss setzt sich aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Schweizer Bundesversammlung zusammen. Die Gesamtzahl der Mitglieder wird in der Geschäftsordnung des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses festgelegt.

ARTIKEL 3

Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss tagt mindestens einmal pro Jahr abwechselnd in der Union und in der Schweiz.

ARTIKEL 4

Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss:

- a) kann die Vertragsparteien um sachdienliche Informationen über die Durchführung des umfassenden bilateralen Pakets sowie etwaiger zukünftiger bilateraler Abkommen in Bereichen betreffend den Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, ersuchen; die Vertragsparteien übermitteln dann dem Ausschuss die verlangten Informationen;
- b) wird regelmäßig über die Beschlüsse und Empfehlungen der Gemischten Ausschüsse der Abkommen, die Teil des umfassenden bilateralen Pakets sind, sowie etwaiger zukünftiger bilateraler Abkommen in Bereichen betreffend den Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, informiert; und
- c) kann Empfehlungen an die Vertragsparteien richten.

ARTIKEL 5

Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss verabschiedet seine Geschäftsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

ARTIKEL 6

(1) Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der internen Verfahren, die für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlich sind.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifikation gemäß Absatz 1 folgt.

ARTIKEL 7

Dieses Protokoll kann von den Vertragsparteien jederzeit einvernehmlich geändert werden.

Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei auf diplomatischem Wege kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Erhalt der Notifikation wirksam.

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu ... am ...

Für die Europäische Union

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft